

Das berufsrechtliche Verwaltungsverfahren

Willkommen

Herzlich willkommen zum heutigen Seminar!
Durch die heutige Veranstaltung führen Sie



Claudia Krafft, LL.M.
RAin
stv. Geschäftsführerin



Thomas Marx
RA
Geschäftsführer



Silke Thies
RAin
stv. Geschäftsführerin

Literatur

Unsere Literaturtipps für Sie:



Unser Vormittag

Zeitschiene:

Start – 9.00 Uhr

Wir stellen Ihnen vor, was die berufsrechtlichen Vorschriften sind und was es mit der Zulassung zum (Syndikus)Rechtsanwalt auf sich hat.

Pause – ca. 10.30

Wir erläutern Ihnen die Anwaltsgerichtsbarkeit, die Fachanwaltschaften und das beA

Raum für Fragen

Ende ca. 12h

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO
 - I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden? (inkl. Europäischer RA)
 - I.2 Wann ist der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen?
 - I.3 Wann endet die Anwaltszulassung?

Pause

- I.4 Was ist ein „Syndikusrechtsanwalt“?
- II. Die Fachanwaltsordnung
 - II.1 Begrifflichkeit: Fachanwälte, Experten oder Spezialist?
 - II.2 Fachgebiete
 - II.3 Voraussetzungen des Erwerbs eines Fachanwaltstitels
 - II.4 Fortbildungspflicht
- III. Die Anwaltsgerichtsbarkeit

I. DIE BUNDESRECHTSANWALTS- ORDNUNG – KURZ BRAO

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

- **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**
- Geregelt in §§ 4–17 BRAO
- **Keine deutsche Staatsangehörigkeit erforderlich**
- Zulassung **personenbezogen**, nicht orts- oder staatsbezogen
- Zuständig: **Rechtsanwaltskammern**
(bundesweit einheitlich seit 2007)

Merksatz: *Zur Rechtsanwaltschaft kann zugelassen werden, wer die fachlichen Anforderungen erfüllt – unabhängig vom Pass.*

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Fachliche Anforderungen (§ 4 BRAO):

Zur Rechtsanwaltschaft wird nach § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO zugelassen, wer:

- die **Befähigung zum Richteramt** besitzt
(§ 5 Abs. 1 DRiG)

also:

- Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgeschlossen
- Referendariat absolviert
- Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen

Status: **Assessor jur.**

Das ist der Regelfall in Deutschland

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

§ 4 regelt aber auch noch weitere Möglichkeiten:

§ 4 Nr. 2 BRAO: Wer die **Eingliederungsvoraussetzungen** nach Teil 3 des Gesetzes über die Tätigkeit **als europäischer Rechtsanwalt in Deutschland (»EuRAG«)** erfüllt, der hier zwei Möglichkeiten vorsieht

§ 4 Nr. 3 BRAO: Wer eine Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG vorweisen kann. Auch hier stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Was *nicht* ausreicht

- ✗ Erste Juristische Prüfung allein („Dipl.-Jur.“)
- ✗ Referendariat ohne Zweites Staatsexamen
- ✗ Abschluss als Wirtschaftsjurist/in
- ✗ Bloße Zugangsmöglichkeit zum Anwaltsberuf im Ausland

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Der „Regelfall“:

Wer die **Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG)** erlangt, also ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der Ersten Staatsprüfung und einen daran anschließenden Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung erfolgreich bestanden hat. Hier gibt es zwei Zulassungsmöglichkeiten:

Niedergelassener Rechtsanwalt

- Zulassung nach § 4 Nr. 1 BRAO
- Versagungsgründe nach § 7 BRAO
- Kanzleipflicht nach § 27 BRAO

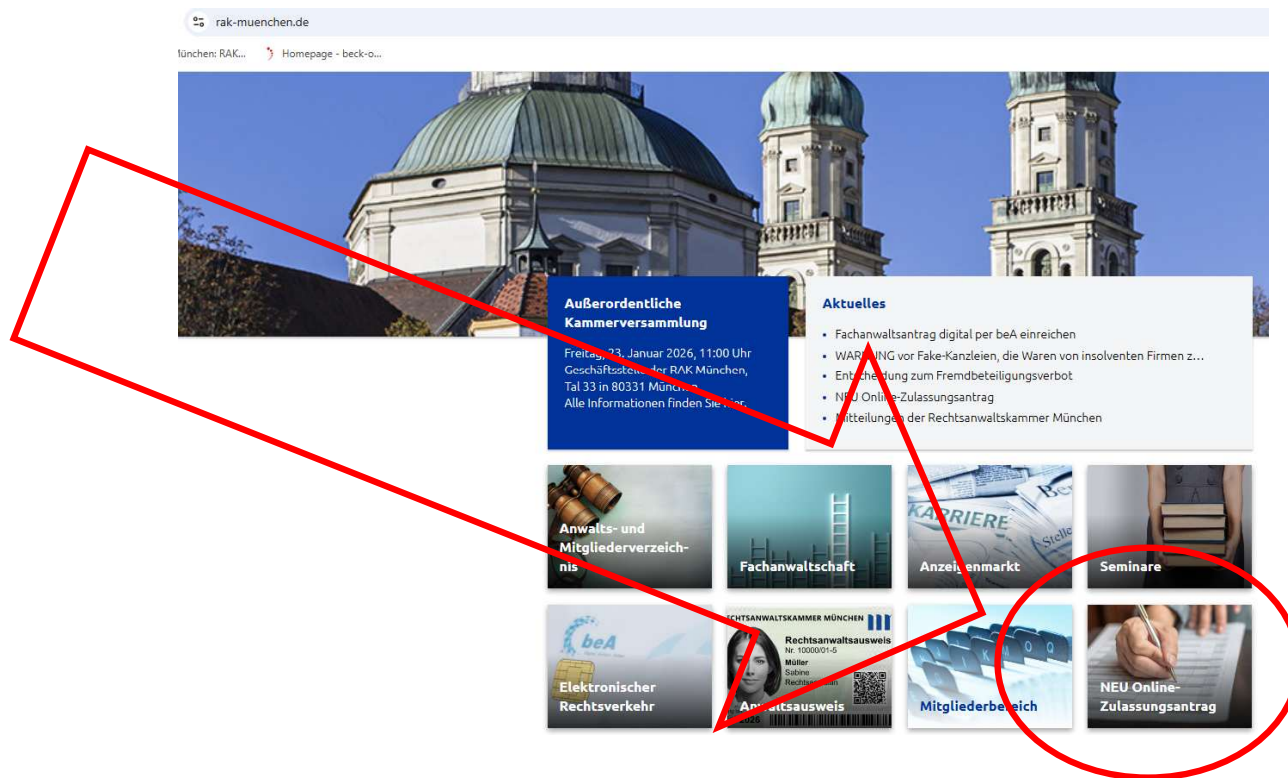
Syndikusrechtsanwalt §§ 46ff BRAO

- Zulassung nach § 4 Nr. 1 i.V.m. §§ 46f BRAO
- Versagungsgründe nach §§ 46c i.V.m. 7 BRAO
- Kanzleipflicht nach §§ 46c i.V.m. 27 BRAO

Hierzu später mehr

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Der Zulassungsantrag wird online auf der Internetseite der RAK gestellt:



Zu finden unter: www.rak-muenchen.de

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Der Zulassungsantrag wird online auf der Internetseite der RAK gestellt:

1. Antrag

2. Daten zur Person

3. Daten zur Kanzlei

Antrag auf

- ☒ Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO
- ☐ Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gem. §§ 4, 46a BRAO
- ☐ Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO sowie als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gem. §§ 4, 46a BRAO
- ☐ Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk

1. Antrag ✓

2. Daten zur Person

Schritt 1/4

3. Daten zur Kanzlei

speichern und später fortfahren

Persönliche Daten

Antragsteller/in

Vorname*

Henriette

Geburtsname (optional)

Name*

Kammer

Alle Vornamen

Henriette Sophie

gemäß Personalausweis

Geburtsdatum*

01.12.1995

Geburtsort*

München

Geschlecht*

weiblich

Staatsangehörigkeit*

deutsch

Personen

Weiter scrollen

Zu finden unter: www.rak-muenchen.de

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Spezialfall „europäischer Rechtsanwalt“

Wer als Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaates nicht „klassisch“ über die beiden juristischen Staatsexamina die Befähigung zum Richteramt in Deutschland erlangt hat (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 5 DRiG), da er z.B. die juristische Ausbildung im europäischen Ausland absolviert hat bzw. dort anwaltlich tätig ist, kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als **europäischer Rechtsanwalt** (§§ 1 ff. EuRAG) **in Deutschland** tätig sein.

Die Vorgaben hierzu richten sich nach dem **EuRAG** (= Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, Umsetzung RL 98/5/EG, 89/48/EWG)

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Exkurs: EuRAG

Ausgangspunkt für das EuRAG ist das **Recht aller EU-Bürger auf Freizügigkeit innerhalb der EU**. Grundlage sind die **Niederlassungs- und die Dienstleistungsrichtlinie** der EU. Das Gesetz soll es natürlichen Personen aus anderen EU-Ländern erlauben, ihre **anwaltliche Tätigkeit auch in Deutschland** ausüben zu können. Es gilt auch für die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also auch für Island, Liechtenstein und Norwegen; zudem für die Schweiz.

Die Berufsausübung darf aber nicht unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, sondern ausschließlich unter der **Berufsbezeichnung des jeweiligen Herkunftslandes** in der jeweiligen Landessprache (also z.B. „Avocat“, „Solicitor“ etc.) erfolgen. (Ausnahme: Schweiz und Österreich; hier muss allerdings zusätzlich die Berufsorganisation genannt werden, der er/sie im Ausland angehört).

§ 25 EuRAG gibt ferner die Möglichkeit, **vorübergehend** die Tätigkeit als „Dienstleistender europäischer Rechtsanwalt“ in Deutschland auszuüben. Auch dienstleistende Anwälte unterliegen jedoch gewissen Berufspflichten (§ 27 EuRAG)

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Was dürfen europäische Rechtsanwälte nach Ihrer Zulassung? Hier ist zu unterscheiden:

Bei einer wirklichen Niederlassung gilt § 2 EuRAG:

§ 2 Niederlassung

(1) Wer als europäischer Rechtsanwalt **auf Antrag** in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige **Rechtsanwaltskammer aufgenommen** wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der **Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates** die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß §§ 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben (**niedergelassener europäischer Rechtsanwalt**).

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer setzt voraus, dass die antragstellende Person bei der zuständigen Stelle des **Herkunftsstaates** als europäischer Rechtsanwalt **eingetragen** ist.

Eine Niederlassung liegt erst vor, wenn der Betreffende „in **stabiler und kontinuierlicher Weise** eine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat [hier: Deutschland] ausübt, indem er sich von seinem Berufsdomizil aus u. a. an die Angehörigen dieses Staates wendet“ (EuGH Slg. 1995, I-4165, „Gebhard“).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen darf ein **niedergelassener** europäischer Rechtsanwalt mithin **uneingeschränkt im deutschen Recht** beraten.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Falls keine Niederlassung vorliegt?

Bei einer nur **vorübergehenden** Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit in Deutschland gelten die §§ 25ff. EuRAG:

Danach hat zwar auch der **dienstleistende europäische Rechtsanwalt** die umfassende Befugnis auf dem Gebiet des deutschen Rechts rechtsberatend tätig zu werden. Es gilt allerdings die **Einschränkung** des § 28 Abs. 1 EuRAG: „Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt darf in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (**Einvernehmensanwalt**) handeln.“

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Europäische Rechtsanwälte in Deutschland

Abgrenzungskriterium: dauerhaft ↔ vorübergehend

Niedergelassener europäischer RA

(§§ 2–24 EuRAG)

- Dauerhafte Tätigkeit
- Kanzlei / Sitz in Deutschland
- Mitglied der örtlichen Rechtsanwaltskammer
- Uneingeschränkte gerichtliche Vertretung
- Volle berufsrechtliche Integration (BRAO/BORA)

Dienstleistender europäischer RA

(§§ 25–34a EuRAG)

- Vorübergehende Tätigkeit
- Keine Niederlassung in Deutschland
- Keine Kammermitgliedschaft in Deutschland
- Gerichtliche Vertretung grds. nur im Einvernehmen mit deutschem RA
- Keine volle berufsrechtliche Integration

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Welchen Titel dürfen europäische Rechtsanwälte führen?

Hier ist sowohl für den niedergelassenen (§ 2 EuRAG) als auch für den dienstleistenden (§ 26 EuRAG) europäischen Rechtsanwalt § 5 EuRAG maßgeblich:

§ 5 Berufsbezeichnung

- (1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört (z.B. „Rechtsanwaltskammer Wien“). Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt, der als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, hat der Berufsbezeichnung nach den Sätzen 1 und 2 die Bezeichnung „Syndikus“ in Klammern nachzustellen.
- (2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden. Die Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

Europäische Rechtsanwälte müssen die Zugehörigkeit zur Kammer/Berufsorganisation im Heimatstaat jährlich der aufnehmenden Kammer in Deutschland nachweisen.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Eingliederung als Rechtsanwalt in Deutschland

Auch wer nicht „klassisch“ über die Befähigung zum Richteramt verfügt (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 5 DRiG), kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als **Rechtsanwalt** zugelassen werden (§ 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BRAO).

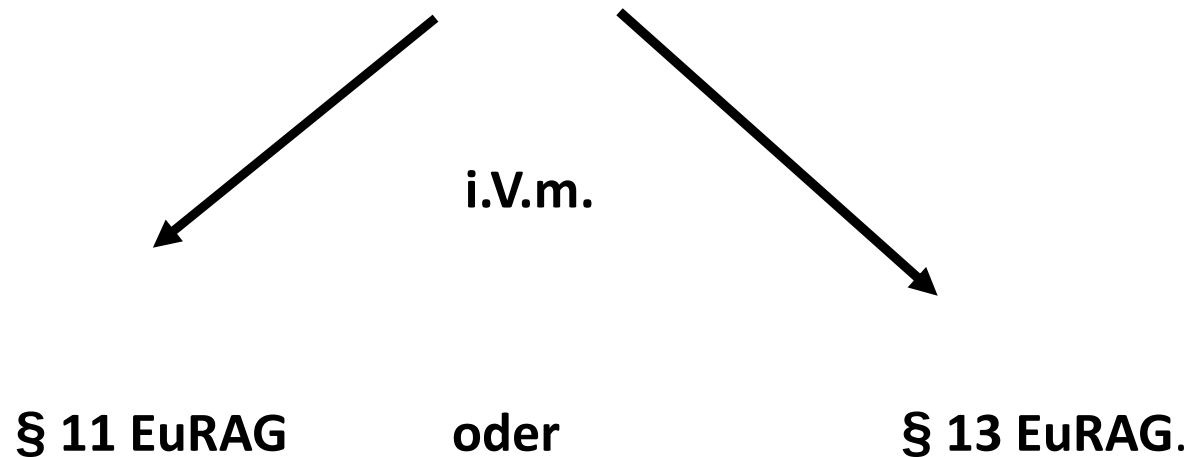
Die Vorgaben hierzu richten sich ebenfalls nach dem EuRAG.

Schauen wir uns die Voraussetzungen für die **Eingliederung** im Folgenden an.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Eingliederung als Rechtsanwalt in Deutschland

Eingliederung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO
bei Tätigkeit im deutschen Recht



I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

§ 11 EuRAG – Zulassung durch Eingliederung (iVm. § 4 Satz 1 Nr. 2 BORA)

- Wer **mindestens drei Jahre** lang
- als **niedergelassener europäischer Rechtsanwalt** in **Deutschland** (bei Zulassung im Herkunftsland!)
- auf dem **Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts**
- **effektiv** und **regelmäßig tätig** war.
 - Kurzfristige Unterbrechungen von bis zu drei Wochen schaden nicht.
- Der **Nachweis** erfolgt durch Vorlage entsprechender **Falllisten** und anonymisierte Arbeitsproben (§ 12 EuRAG).
- Die Rechtsanwaltskammer kann den Antragsteller auffordern, seine Angaben und Unterlagen zu **erläutern**, § 12 Abs. 1 S. 3 EuRAG.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

§ 13 EuRAG – Zulassung durch Eingliederung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht (iVm. § 4 Satz 1 Nr. 2 BORA)

- Wer **mindestens drei Jahre** lang
- als **niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland** (bei Zulassung im Herkunftsland!)
- auf dem **Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts**
- **aber** auf dem Gebiet des **deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts** **weniger als drei Jahre effektiv und regelmäßig** gearbeitet hat.

Zulassung durch Eingliederung dennoch möglich, aber zusätzliche Voraussetzung

- Der **Nachweis** erfolgt durch Vorlage entsprechender **Falllisten** und anonymisierte Arbeitsproben (§ 14 iVm. § 12 EuRAG).
- muss sich der Antragsteller einem **Gespräch** (§ 15 EuRAG) mit der Rechtsanwaltskammer stellen.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Unterschied bei Eingliederung nach §§ 11 und 13 EuRAG (iVm. § 4 Satz 1 Nr. 2 BORA)

- Wer **mindestens drei Jahre** lang
- als **niedergelassener europäischer Rechtsanwalt** in **Deutschland** (bei Zulassung im Herkunftsland!)

§ 11 EuRAG: 3 Jahre deutsches Recht + Falllisten

→ bei positiver Vorlage: Zulassung

§ 13 EuRAG: weniger als 3 Jahre deutsches Recht + Falllisten + **Gespräch**

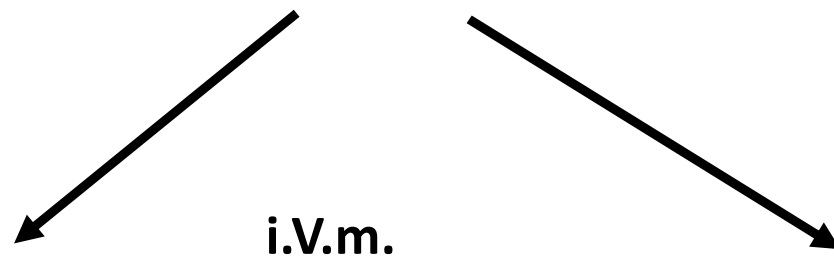
→ bei positiver Vorlage: Zulassung

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Eingliederung als Rechtsanwalt in Deutschland

Eingliederung nach § 4 Satz 1 Nr. 3 BRAO

bei Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation



§ 16a V Alt. 1 EuRAG

oder

§ 16a V Alt. 2 EuRAG

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Eingliederung durch Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation (§ 4 Satz 1 Nr. 3 BORA)

Welche **zwei Möglichkeiten** führen zur Zulassung, wenn eine **Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG** vorgewiesen werden kann?

§ 16a Absatz 5 EuRAG - Entscheidung über den Antrag:

(5) Wer die Voraussetzungen des **§ 16 unmittelbar** erfüllt (= Alternative 1)

oder die **Eignungsprüfung besteht**, (= Alternative 2)

erhält hierüber vom Prüfungsamt eine Bescheinigung und wird nach den §§ 6 bis 36 und 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung von der Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

§ 16a Abs. 5 Alt. 1 EuRAG i.V.m. § 16 Abs 1 EuRAG

„Unmittelbare Erfüllung der Voraussetzungen“

- Eine Person,
- die eine **Ausbildung** abgeschlossen hat,
- die zum **unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts** nach § 1 EuRAG berechtigt,
- kann zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- ohne Eingliederung nach Teil 3 (d.h. §§ 11 oder 13 EuRAG, dreijährige Tät./Falllisten/Gespräch)
- die Feststellung beantragen,
- dass die von ihr **erworbene Berufsqualifikation** die **Kenntnisse umfasst**, die für die Ausübung des Berufs des **Rechtsanwalts in Deutschland** erforderlich sind (= **Gleichwertigkeit**).
- Der Antrag kann bei jedem der nach § 18 Absatz 1 und 2 EuRAG zuständigen Prüfungsämter, jedoch nicht bei mehreren gleichzeitig gestellt werden.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

§ 16a Abs. 5 Alt. 2 EuRAG i.V.m. § 16 Abs 1 EuRAG

„Auferlegung einer Eignungsprüfung“

- Das Prüfungsamt kann die Absolvierung einer **Eignungsprüfung auferlegen**,
- wenn sich die Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen **unterscheiden**, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind,
- und diese Unterschiede **nicht anderweitig**, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, **ausgeglichen** wurden.
- Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen des Antragstellers betrifft und mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll.
- Die Eignungsprüfung wird von dem **Prüfungsamt** durchgeführt, das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständig ist.
- **Prüfungsfächer** sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen 1. Öffentliches Recht oder Strafrecht, 2. Handelsrecht, Arbeitsrecht, durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts, Öffentliches Recht oder Strafrecht.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Und was ist mit Personen, die nicht in

- Deutschland bzw. der
- EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), also auch Island, Liechtenstein und Norwegen
- oder in der Schweiz

Ihre juristische Ausbildung (Studium) absolviert haben?

Können diese auch nach § 4 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden?

Nein! Auch eine Tätigkeit als Europäischer Rechtsanwalt ist nicht möglich!

Aber für eine Vielzahl von Ländern besteht die Möglichkeit als niedergelassener „**WHO-Anwalt**“ in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen zu werden

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Spezialfall „WHO-Rechtsanwalt“ - Niederlassung nach § 206 BRAO

- Angehörige eines **Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation (WHO)**,
- die einen **Beruf ausüben**, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts entspricht,
- sind nach § 206 Abs. 1 BRAO berechtigt, sich unter der **Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates** zur Rechtsbesorgung
- auf den **Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates** und des **Völkerrechts** in Deutschland niederzulassen,
- wenn sie auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind.
- Nach § 206 Abs. 2 BRAO können auch Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts entsprechenden Beruf ausüben, in Deutschland auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats tätig werden, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Dies ist derzeit nur Serbien und dem Kosovo der Fall (Anlage 2 zu § 206 BRAO)

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

Was dürfen WHO-Rechtsanwälte nach Ihrer Zulassung

Nach Aufnahme in die Kammer ist der WHO-Anwalt lediglich berechtigt:

- Sich unter der **Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates** im Kammerbezirk niederzulassen. Auch zu bloßen Übersetzungszwecken, dürfen daher zur Kennzeichnung nicht die Begriffe „Rechtsanwalt“, „europäischer Rechtsanwalt“, „[Land] Rechtsanwalt“, „Anwalt“, „RA“ etc. verwendet werden. Diese Begrifflichkeiten sind strafrechtlich geschützt (§ 132a StGB). Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden.
- Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des **Rechts des Herkunftsstaates** zu erbringen. Eine Rechtsberatung im deutschen Recht ist damit unzulässig. Ebenso unzulässig ist ein Auftreten vor Behörden und Gerichten als Vertreter von Mandanten.
- Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des **Völkerrechts** zu erbringen.

I.1 Wer kann Rechtsanwalt werden?

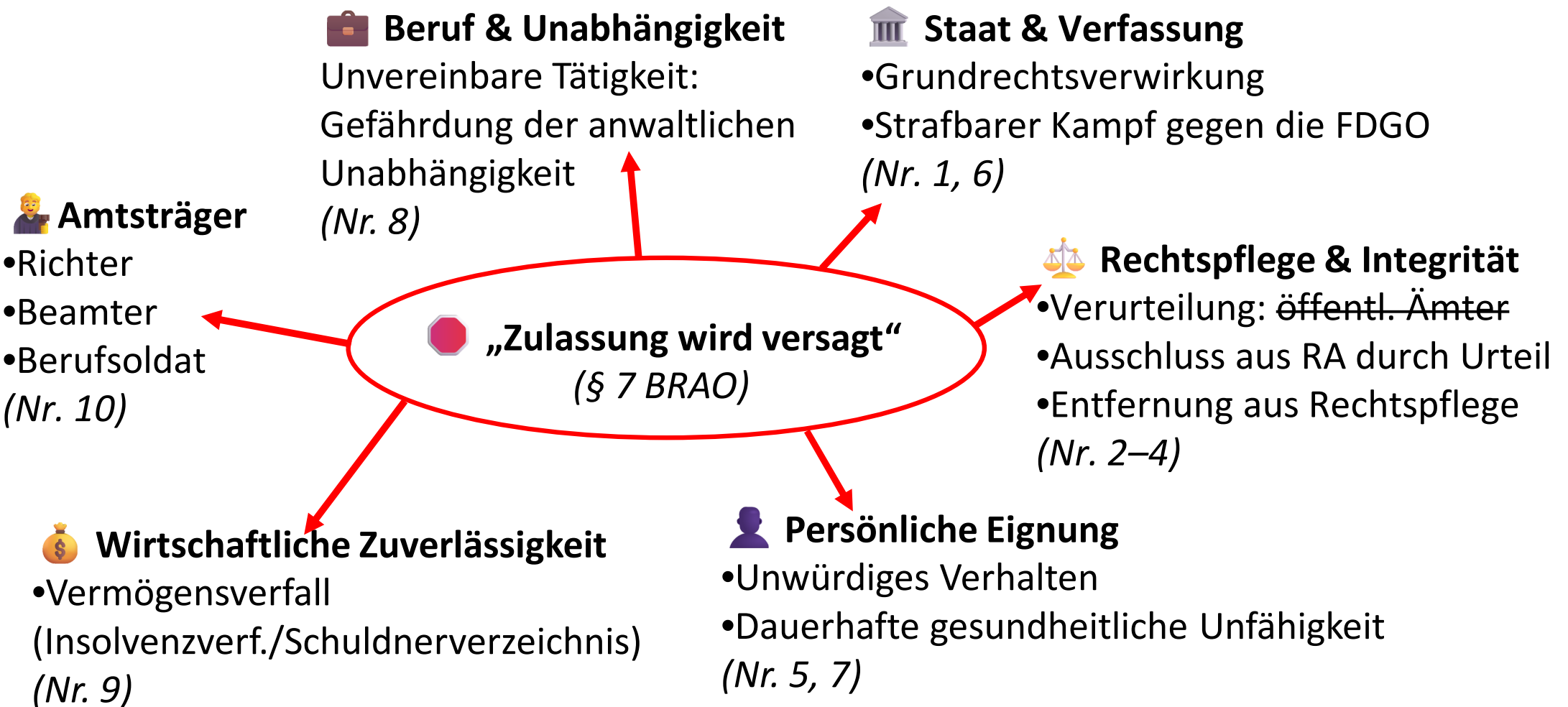
Zwischenstand:

Zulassungswege zur Rechtsanwaltschaft:

- „Normalfall“ (Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt) § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO
- Ggf. Eingliederung als Europäischer Rechtsanwalt, § 4 S. 1 Nr. 2 bzw. 3 BRAO i.V.m. EuRAG
- Spezialfall WHO-Rechtsanwalt (keine Zulassung als RA!)

Jetzt geht es weiter mit: Kann die Zulassung versagt werden?

I.2 Versagung der Zulassung



I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO):

- wegen Eingriff in Art. 12 GG hohe Hürden
- BGH: Unwürdigkeit (+), wenn Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zur Anwaltschaft bei Abwägung ihres schuldhaften, nicht zwingend im beruflichen Bereich liegenden Verhaltens und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände (wie Zeitablauf und zwischenzeitliche Führung) nach ihrer Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht mehr oder noch nicht wieder tragbar ist.
- einzelfallbezogene Abwägung: Interesse des Antragstellers nach beruflicher und sozialer Eingliederung ↔ Interesse der Öffentlichkeit, v.a. der Rechtsuchenden an einer funktionierenden Rechtspflege
- Prognoseentscheidung: erheblich ist, wie viele Jahre zwischen einer Verfehlung, die die Unwürdigkeit begründet hat, und dem Zeitpunkt der (Wieder-)Zulassung liegen (sog. Wohlverhaltensphase)
- BGH: bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit Abstand zwischen Straftat und Wiederzulassung von idR 15-20 Jahre erforderlich (z.B. Betrug, Untreue, Aussagedelikte)
- Aber: keine bindenden festen Fristen; alle für und gegen den Antragsteller sprechenden Umstände sind einzelfallbezogen zu gewichten (Zeitablauf seit Begehung der letzten Straftat; wie ist der Antragsteller in der Zwischenzeit mit seinem Fehlverhalten umgegangen? Reue oder Verharmlosung? Schadenswiedergutmachung? Hat er sich auch ansonsten untadelig geführt?)

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Strafbare Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (§ 7 Nr. 6 BRAO):

- »Bekämpfen« heißt, dass sich der Antragsteller aktiv dafür einsetzen muss, die bestehende Grundordnung zu ändern. Lediglich die Bekundung, gegen die Grundordnung zu sein, reicht nicht, sofern sich der Antragsteller der Grundordnung fügt
- »In strafbarer Weise« bedeutet ein strafbares Handeln (§§ 80 ff. StGB), wobei eine strafrechtlich rechtskräftige Verurteilung nicht Voraussetzung für eine Versagung ist.

→ reine Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Partei fällt nicht unter § 7 Nr. 6 BRAO

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe (§ 7 Nr. 7 BRAO)

- Erforderlich ist eine **erhebliche und dauerhafte** gesundheitliche Beeinträchtigung
- Maßgeblich ist, ob die **ordnungsgemäße Berufsausübung**
– insbesondere die **sachgerechte Wahrnehmung von Mandanteninteressen** –
auf Dauer unmöglich ist

Nicht ausreichend:

- Vorübergehende Erkrankungen
- Bloße Auffälligkeiten oder gelegentliche Ausfälle
(z. B. *Tourette-Syndrom ohne dauerhafte Berufsunfähigkeit*)

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe (§ 7 Nr. 7 BRAO) - Fortsetzung

Prüfungsmaßstab:

- Keine Anknüpfung an § 20 StGB, § 1896 BGB o. Ä.
- Entscheidend ist allein die **praktische Berufsausübungsfähigkeit**
- **Erheblichkeit der Beeinträchtigung:** Die gesundheitliche Einschränkung muss so schwerwiegend sein, dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung nachhaltig nicht möglich ist.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Versagung ist ein Eingriff in die Berufswahl und muss verhältnismäßig sein.
- **Gegenwärtiger Zustand:** Es kommt auf den aktuellen Zustand an, wobei Prognosen eine Rolle spielen

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe (§ 7 Nr. 7 BRAO) - Fortsetzung

Verfahren:

- Bei Zweifeln: **ärztliches Gutachten** beizubringen (§ 15 BRAO)
- Dieses muss angeordnet werden (Vermutungswirkung bei Nichtbeibringung)

Praxis-Hinweis:

- Relevantanter bei **Zulassungswiderruf** (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO)
- Bei Neuzulassungen selten

§ 7 S. 1 Nr. 7 BRAO dient dem Schutz der Rechtspflege vor Anwälten, die durch schwere, dauerhafte gesundheitliche Probleme ihre Pflichten nicht mehr erfüllen können, was eine **Einzelfallprüfung** mit medizinischer Begutachtung erfordert.

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe (§ 7 Nr. 7 BRAO) - Fortsetzung

Fallkonstellationen – § 7 Nr. 7 BRAO

Schwere psychische Erkrankungen

- Chronische Schizophrenie Bipolare Störung mit Kontrollverlust
Zuverlässige Mandantenvertretung dauerhaft nicht möglich

Schwerste Suchtprobleme

- Schwere, therapieresistente Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, wiederholte Ausfälle, fehlende Verlässlichkeit
Keine nur vorübergehende Beeinträchtigung

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe (§ 7 Nr. 7 BRAO) - Fortsetzung

Fallkonstellationen – § 7 Nr. 7 BRAO

Kognitive Einschränkungen

- Fortschreitende neurodegenerative Erkrankungen (z. B. *Alzheimer im Frühstadium*)
Gedächtnis- und Denkfähigkeit erheblich beeinträchtigt

*Entscheidend ist die **dauerhafte Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Berufsausübung.***

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Unvereinbarkeit zwischen einer ausgeübten Tätigkeit mit der des Anwaltsberufs (Nr. 8):

- Abgrenzung der Vereinbarkeit von sog. Zweitberuf oder Nebentätigkeit mit dem Beruf bzw. Berufsbild eines Rechtsanwalts (§ 1 BRAO)
- Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts
- Überprüfung der konkreten beruflichen Tätigkeit und ihrer rechtlichen Ausgestaltung (BVerfG NJW 1993, 317)
- Problematik bei gleichzeitiger Tätigkeit als Makler (Gefahr einer nicht mehr ausschließlich an den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten ausgerichtete anwaltliche Beratung)
- Problematik des »Feierabend-Anwalts« (BVerfG NJW 2003, 1527)
- Überprüfungskriterien: Anwalt muss im Büro seines nicht anwaltlichen Arbeitgebers auch während der üblichen Bürozeiten ansprechbar/erreichbar sein und in dieser Zeit auch Schriftsätze, E-Mails etc. fertigen sowie Telefonate führen dürfen (BGH, BRAK-Mitteilungen 2010, 29).

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Vermögensverfall (Nr. 9):

Befindet sich der Antragsteller in Vermögensverfall, ist die Zulassung zu versagen.

- Die Vermutung eines Vermögensverfalls ist ausgelöst, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen vorliegt, eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis gegeben ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet wurde.
- Mitteilungen über sog. „MiZi“ (Mitteilung in Zivilsachen oder „MiStra“ (Mitteilung in Strafsachen)
- Allerdings kann der Antragsteller nachweisen, dass diese Gefahr nicht besteht, sei es, weil er Tilgungsvereinbarungen mit seinen Gläubigern geschlossen hat und einhält, sei es, weil er als angestellter Rechtsanwalt über keinen Zugang zu den Kanzleikonten verfügt, über die beispielsweise Zahlungen von Mandanten eingehen.

I.2 Versagung der Zulassung

Von den abschließend aufgezählten Versagungsgründen des § 7 BRAO sind hervorzuheben:

Beamtenstatus (Nr. 10):

Wer Beamter ist, hat gegenüber dem Staat eine besondere Treuepflicht und ist damit nicht unabhängig im Sinne von § 1 BRAO.

Ausnahmen:

- Ehrenamtliche Tätigkeit z.B. Schöffen, Handelsrichter, Beisitzer bei den Arbeitsgerichten etc.
- Tätigkeit als Abgeordneter – hier kein Versagungsgrund, da „Dauerangestellter“ des öffentlichen Dienstes
- Aber: Ruhen der Zulassung bei Kommunalpolitikern

Abschluss des Zulassungsverfahrens

Mit der **Aushändigung** der Zulassungsurkunde nach der sog. Vereidigung (§ 12a BRAO) und dem Nachweis des Vorliegens einer Berufshaftpflichtversicherung erfolgt die Zulassung und man darf in Deutschland die auch strafrechtlich geschützte (§ 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB) Berufsbezeichnung »Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt« führen (§ 12 BRAO).

Mit der Zulassung wird man auch in das **Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis** der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingetragen (§ 31 BRAO). Neben den üblichen Angaben wie Name der Kanzlei, Kontaktdaten, Zulassungsdatum und etwaige Fachanwaltsbezeichnungen wird auch veröffentlicht, ob und welche Zulassungsbeschränkungen bestehen (etwa wegen eines durch ein Anwaltsgericht als Strafe für berufsrechtliches Vergehen verhängtes, partielles Berufsverbot).

I.3 Ende der Zulassung

Die Anwaltszulassung erlischt, wenn

- der Rechtsanwalt rechtskräftig aus der Anwaltschaft ausgeschlossen wurde (§ 13 BRAO) oder
- aufgrund eines (bestandskräftigen) Bescheides der Rücknahme/des Widerrufs der Zulassung (§ 14 BRAO).

Im Unterschied zur Versagung des Antrages auf Zulassung (§ 7 BRAO), sind die Voraussetzungen für den Verlust einer einmal erteilten Anwaltszulassung teilweise weniger streng, da sie gewisse Ausnahmen zulassen. Im Einzelnen:

I.3 Ende der Zulassung

Die Anwaltszulassung erlischt, wenn
der Rechtsanwalt rechtskräftig aus der Anwaltschaft ausgeschlossen wurde (§ 13 BRAO)
oder

aufgrund eines (bestandskräftigen) Bescheides der Rücknahme/des Widerrufs der
Zulassung (§ 14 BRAO).

Im Unterschied zur Versagung des Antrages auf Zulassung (§ 7 BRAO), sind die
Voraussetzungen für den Verlust einer einmal erteilten Anwaltszulassung teilweise
weniger streng, da sie gewisse Ausnahmen zulassen. Im Einzelnen:

I.3 Ende der Zulassung

Obligatorische Rücknahme der Zulassung (§ 14 Abs. 1 BRAO)

- Die Rechtsanwaltskammer **muss** die Zulassung zurücknehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen (§ 14 Abs. 1 S. 1 BRAO).
- **Aber:** Ermessen der Rechtsanwaltskammer, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen (§ 14 Abs. 1 S. 2 BRAO)
- Beispiel für eine Rücknahme der Zulassung nach § 14 Abs. 1 S. 1 BRAO: Vorlage eines gefälschten Zeugnisses über das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nach Nichtbestehen

I.3 Ende der Zulassung

Obligatorischer Widerruf der Zulassung (§ 14 Abs. 2 BRAO)

Liegt einer der in § 14 Abs. 2 BRAO genannten Widerrufsgründe vor, **muss** die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwingend widerrufen („Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen ...“):

- Grundrechtsverwirkung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)
- Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
- Nicht nur vorübergehende Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO)
- Schriftlicher Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
- Ausübung einer mit dem Anwaltsberuf unvereinbaren Tätigkeit (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO)
- Vermögensverfall (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
- Fehlende Berufshaftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO)

I.3 Ende der Zulassung

Fakultativer Widerruf der Zulassung (§ 14 Abs. 3 BRAO)

Liegt einer der in § 14 Abs. 3 BRAO genannten Widerrufsgründe vor, **kann** die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen (Ermessensentscheidung: „Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann widerrufen werden,...“):

- Fehlende Einrichtung einer Rechtsanwaltskanzlei binnen drei Monaten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO)
- Nichterfüllung einer Auflage im Rahmen der Befreiung von der Kanzleipflicht (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BRAO)
- Nichtbestellung eines Zustellungsbevollmächtigten binnen drei Monaten bei Befreiung von der Kanzleipflicht (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO)
- Kanzleiaufgabe (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 BRAO)

I.3 Ende der Zulassung

Erlöschen durch Tod

Dieser Fall ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich geregelt, versteht sich jedoch von selbst.

Pause

Und jetzt...

P A U S E



I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Der Zulassungsantrag wird online auf der Internetseite der RAK gestellt:

1. Antrag 2. Daten zur Person ✓ 3. Daten zur Syndikusrechtsanwaltskanzlei ✓

Antrag auf

☐ Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO

☒ Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gem. §§ 4, 46a BRAO

☐ Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO sowie als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gem. §§ 4, 46a BRAO

☐ Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

- Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt **ist** gemäß § 46a Abs. 1 S. 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind,
 2. kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und
 3. die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entspricht.
- Einbindung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) im Zulassungsverfahren mit Klagemöglichkeit gegen Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer (§ 46 Abs. 2 BRAO)

Nicht vergessen:

- Um nach der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu werden, sollte bereits zeitgleich mit dem Zulassungsantrag ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gestellt werden (www.e-befreiungsantrag.de).
- DRV Bund stellt für Beginn der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht darauf ab, wann der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist (§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO)

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Was ist ein »Syndikusrechtsanwalt«?

Syndikusrechtsanwälte sind anwaltlich tätige Arbeitnehmer eines nichtanwaltlichen/patentanwaltlichen Arbeitgebers, also anwaltlich tätige Angestellte von z.B. Unternehmen, Verbänden, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Der Unterschied zum sogenannten »Justiziar« besteht darin, dass der Justiziar, also der für ein Unternehmen tätige Rechtsberater (»Hausjurist«) über keine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung, insbesondere nicht über zwei Staatsexamina verfügen muss. Üblicherweise verlangen Arbeitgeber aber zumindest das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung oder einen Abschluss als Wirtschaftsjurist/Diplom-Rechtspfleger etc.

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Kann ein GmbH-Geschäftsführer auch »Syndikusrechtsanwalt« sein?

Lange streitig, jetzt entschieden: nein, ein GmbH-Geschäftsführer ist nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 46 Abs. 2 BRAO tätig und erfüllt damit nicht die Zulassungsvoraussetzungen ([Urteil des Senats für Anwaltssachen vom 11.11.2024 - AnwZ \(Brfg\) 22/23 –; Urteil des Senats für Anwaltssachen vom 11.11.2024 - AnwZ \(Brfg\) 36/23 -](#))

→ Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist ein **Arbeitsverhältnis i.S.v. § 611a BGB!**

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Der Syndikusrechtsanwalt ist in § 46 Abs. 2 BRAO legaldefiniert. Seine Tätigkeit zeichnet sich gemäß § 46 Abs. 3 BRAO durch folgende, kumulativ vorausgesetzte Merkmale aus:

- Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- Erteilung von Rechtsrat
- Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten,
- Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten
- fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Um diese Merkmale darzulegen, ist im Antragsverfahren eine vom Antragsteller und Arbeitgeber unterzeichnete Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen, ein Muster ist dafür auf unserer Website eingestellt:

 **Rechtsanwaltskammer
München**

Tätigkeitsbeschreibung

für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

1. Angaben zum Arbeitsverhältnis

1	Name, Vorname (Arbeitnehmerin)	
2	Beginn des Arbeitsverhältnisses	
3	Arbeitgeber	
4	Adresse (zugleich Kanzleisitz)	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort
5	Unternehmensgegenstand o.ä.	
6	Registergericht und Registernummer	
7	Organisationseinheit	
8	Funktion	

2. Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

1	Organisationsbeschreibung	
2	Tätigkeitsbeschreibung	

3. Kriterien der anwaltlichen Tätigkeit

Das Arbeitsverhältnis beinhaltet: (Die Tätigkeiten und Merkmale müssen kumulativ vorliegen)	
1	Die fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO)
2	Die fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erteilung von Rechtsrat (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO)
3	Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das fachlich unabhängige und selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO)
4	Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO)

Zu finden unter: **www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/syndikusrechtsanwaelte/**

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Insbesondere die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt muss vertraglich **und** tatsächlich gewährleistet sein. Wer sich also an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, kann nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.

Auch hier stellt die RAK München eine Mustervorlage zur Verfügung unter

www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/syndikusrechtsanwaelte/

Zwischen [Name/Firma Arbeitgeber] als Arbeitgeber
und

Frau/Herrn [Name, Vorname] als Arbeitnehmer/in

wird folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom [Datum] mit Wirkung zum [Datum] getroffen:

§ 1 Tätigkeit ¹⁾

- (1) Die/Der Arbeitnehmer/in ist anwaltlich beim Arbeitgeber tätig. Mit entsprechender Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer wird sie/er als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/ Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) vom Arbeitgeber beschäftigt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis ist geprägt durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale:
 - die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
 - die Erteilung von Rechtsrat,
 - die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
 - die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

§ 2 Fachliche Unabhängigkeit

- (1) Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer arbeitet im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO). Sie/ Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen.
- (2) Etwaig vormalige Regelungen, die die fachliche Unabhängigkeit im Sinne des Abs. 1 einschränken oder ihr entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.
- (3) Das Direktionsrecht des Arbeitgebers im Übrigen bleibt davon unberührt.

§ 3 Zeichnungsbefugnis ²⁾

Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer ist befugt, nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/ Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden Schreiben und Schriftsätze, die sie/ er im Rahmen ihrer/ seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt fertigt.

[Ort, Datum]

Unterschrift/Arbeitgeber

Unterschrift/Arbeitnehmer/in

Stand 08.03.2016

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Grundsatz: Keine Rechtsberatung Dritter, § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO

Mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erhält dieser die Erlaubnis zur Beratung und Vertretung in den Rechtsangelegenheiten (nur) seines Arbeitgebers.

Aber: Es gibt mehrere gesetzlich geregelte Ausnahmen:

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

§ 46 Abs. 5 S. 2 BRAO:

Die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers umfassen auch:

1. Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
2. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und
3. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt.

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

§ 46 Abs. 6 BRAO:

(6) Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden. Der Syndikusrechtsanwalt muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. **Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Satz 1 ist keine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.**

Entscheidend ist der letzte Satz, denn: Nach der Gesetzesbegründung muss die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses die qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägende Leistung des angestellten Rechtsanwalts sein (BT-Drucks. 18/5201 S. 19). Durch die Verwendung des Begriffs „prägen“ soll, so der Gesetzgeber weiter, dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der ganz eindeutige Schwerpunkt der im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ausgeübten Tätigkeiten und der bestehenden vertraglichen Leistungspflichten im anwaltlichen Bereich liegen muss. Mit Urteil vom 30.09.2019, AnwZ (Brfg) 63/17 hat der BGH entschieden, dass ein Anteil von 65% anwaltlicher Tätigkeit am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen liegt.

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Für Syndikusrechtsanwälte gelten die in § 46c Abs. 2 BRAO aufgeführten, besonderen **Vertretungsverbote**.

Demnach dürfen sie nicht auftreten vor Gerichten mit Anwaltszwang (insbesondere also Landgericht, Oberlandesgericht) dem Bundesarbeitsgericht und den Landesarbeitsgerichten (es sei denn, der Arbeitgeber ist ein vertretungsbefugter Bevollmächtigter etwa einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes). Selbst wenn der Syndikusrechtsanwalt daneben auch die normale Anwaltszulassung hat, darf er in Straf- oder Bußgeldverfahren auch dann nicht auftreten, sofern das Verfahren einen unternehmensbezogenen Tatvorwurf beinhaltet. Der Umkehrschluss aus § 46c Abs. 2 BRAO ergibt, dass Syndikusrechtsanwälte für ihre Arbeitgeber aber ansonsten sehr wohl bei allen Amtsgerichten auftreten dürfen. Das Argument dafür ist, dass schließlich jedermann für einen anderen als dessen Vertreter vor einem Amtsgericht auftreten darf, natürlich nur im Rahmen der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Möglich: die Doppelzulassung

Neben der Zulassung als »Syndikusrechtsanwalt« kann man aber auch zusätzlich die Zulassung als »Rechtsanwalt« beantragen und führen. Wer »nur« als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, führt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)« (§ 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO).

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Besonderheiten: Auswirkungen der „tätigkeitsbezogenen Zulassung“ - wesentliche Änderungen im Arbeitsverhältnis nach Zulassung

Ändern sich die Arbeitsaufgaben nach Zulassung wesentlich, ist die „Erstreckung“ der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu beantragen, § 46b Abs. 3 BRAO. Wechselt eine als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Person den Arbeitgeber, muss die Rechtsanwaltskammer die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für den alten Arbeitgeber gem. § 46b Abs. 2 S. 2 BRAO widerrufen und auf Antrag - bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen – die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für den neuen Arbeitgeber neu erteilen (tätigkeitsbezogene Zulassung).

Ausnahmen:

- Betriebsübergang, § 613a BGB
- Umwandlungen i.S.v. § 1 Abs. 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel)

Was aber, wenn das Arbeitsverhältnis durch einen dreiseitigen Vertrag von dem bisherigen Arbeitgeber auf einen neuen Arbeitsgeber übertragen wird?

I.4 Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse wirken sich auf eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur dann aus, wenn diese einen Widerrufsgrund nach § 46b Abs. 2 BRAO begründen oder eine Erstreckung nach § 46b Abs. 3 BRAO erfordern.

→ Bei einer zwischen dem früheren Arbeitgeber, dem neuen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung, mit der das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, besteht das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt wurde, mit dem übernehmenden Arbeitgeber fort, ohne dass ein neues Arbeitsverhältnis begründet und ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird. Die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entspricht somit - wie beim Betriebs-übergang, bei dem der neue Inhaber nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB ebenfalls in die Rechte und Pflichten des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt - weiterhin und unverändert den Anforderungen des § 46 Abs. 2 - 5 BRAO, so dass kein Widerrufsgrund gemäß § 46b Abs. 2 S. 2 BRAO gegeben ist. Die Übertragung des Arbeitsverhältnisses und der damit verbundene Austausch des Arbeitgebers stellt auch keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO dar. Der Austausch des Arbeitgebers bewirkt bei einem Übergang des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf diesen für sich genommen keine Änderung der Tätigkeit.

(so entschieden durch Urteil des Senats für Anwaltssachen vom 3.12.2024 - AnwZ (Brfg) 6/24 –; Urteil des Senats für Anwaltssachen vom 3.12.2024 - AnwZ (Brfg) 9/24 -)

II. Die Fachanwaltsordnung FAO

II. 1 Begrifflichkeiten

Begrifflichkeit: Fachanwälte, Experten oder Spezialisten? »Fachanwälte« sind das juristische Pendant des »Facharztes« im Bereich der Medizin. Die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) sieht in § 7 Abs. 1 vor, dass Anwälte grundsätzlich und wahrheitsgemäß mit einer bestimmten Qualifikation im Sinne fachlicher Schwerpunkte werben dürfen. § 7 Abs. 2 BORA sieht vor, dass diese Eigenwerbung nicht zu einer Verwechslung führen darf mit einem, auf dem beworbenen Fachgebiet bestehenden »**Fachanwalt**«.

Diesem Verbot hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 24.07.2014 (1 ZR 53/13) insoweit den Boden entzogen, als er es grundsätzlich für zulässig bezeichnet hat, wenn sich ein Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet eines Fachanwalts als »**Spezialist**« oder »**Experte**« bezeichnet, auch wenn er keinen Fachanwaltstitel dafür besitzt, jedoch mindestens die gleichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse eines Fachanwalts nachweisen könne.

II. 1 Begrifflichkeiten

Darlegungs- und beweispflichtig dafür ist der betreffende Rechtsanwalt. Aus diesem Grund wird angenommen, dass ein solcher »Spezialist/Experte« mindestens die gleichen jährlichen Fortbildungen machen muss und mindestens die gleiche Anzahl von Fällen in der Praxis vorweisen können muss, wie ein Fachanwalt.

Man kann sich also merken: Ein »Spezialist/Experte« ist eine, vom werbenden Rechtsanwalt nachzuweisende, reine Selbsteinschätzung, die mindestens die Qualifikationsvoraussetzungen eines Fachanwalts auf diesem Gebiet haben muss, während ein »Fachanwalt« seine besondere Qualifikation tatsächlich nachgewiesen hat.

II. 2 Fachgebiete

Nach diversen Erweiterungen kann aktuell in **24** Bereichen ein Fachanwaltstitel erworben werden, vgl. § 1 FAO. Ein Rechtsanwalt kann höchstens **3 Fachanwaltstitel gleichzeitig** führen (§ 43 c Abs. 1 S. 2 BRAO).

Verwaltungsrecht,
Steuerrecht,
Arbeitsrecht,
Sozialrecht,
Familienrecht,
Strafrecht,
Insolvenz- und Sanierungsrecht
Versicherungsrecht,
Medizinrecht,
Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Verkehrsrecht,
Bau- und Architektenrecht,
Erbrecht,

Transport- und Speditionsrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz,
Handels- und Gesellschaftsrecht,
Urheber- und Medienrecht,
Informationstechnologierecht,
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Agrarrecht,
Internationales Wirtschaftsrecht,
Vergaberecht,
Migrationsrecht,
Sportrecht.

II. 3 Voraussetzungen für den Erwerb

Die für alle Bereiche gemeinsame Voraussetzung ist eine **mindestens 3-jährige Zulassung** als Rechtsanwalt (§ 3 FAO).

Ferner muss der zugelassene Rechtsanwalt in dem jeweiligen Fachbereich besondere **praktische Erfahrungen** und **theoretische Kenntnisse** nachweisen.

Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt werden, § 2 Abs. 2 FAO

II. 3 Voraussetzungen für den Erwerb

Der Erwerb der erforderlichen theoretischen Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der den Antrag stellende Rechtsanwalt an einem auf der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden **anwaltspezifischen Lehrgang** teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets und **mindestens 120 Zeitstunden** umfasst, § 4 Abs. 1 FAO. Der Rechtsanwalt muss sich zudem mindestens **drei schriftlichen Leistungsprüfungen** unterziehen (vgl. § 4a FAO), die bei Antragsstellung der Rechtsanwaltskammer vorzulegen sind.

Der **Nachweis besonderer praktischer Kenntnisse** erfordert - je nach Fachgebiet – den Nachweis der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung einer unterschiedlichen Anzahl fachspezifischer Fälle /Gerichtsverfahren in den letzten **fünf Jahren** vor Antragstellung als Rechtsanwalt, vgl. § 5 Abs. 1 FAO.

Der grundsätzlich vorgesehene 5-Jahreszeitraum kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 FAO verlängert werden (insb. Anrechnung von Elternzeit, besondere Härtefälle)

II. 3 Voraussetzungen für den Erwerb

Beispiel **Steuerrecht**: § 5 Abs. 1 lit. b) FAO:

50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit **jeweils mindestens 5 Fällen** alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens **10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren** (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten:
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
 - c) Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht;
4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.

II. 4 Fortbildungspflicht

Fachanwälte unterliegen gemäß § 15 Abs. 1 FAO der Verpflichtung, sich kalenderjährlich im Umfang von **15 Zeitstunden** fortzubilden.

Diese Verpflichtung dient – im Interesse des rechtsuchenden Publikums – der Erhaltung des besonders hohen Qualitätsstandards, der zum Zeitpunkt der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung vorhanden und nachgewiesen sein muss.

II. 4 Fortbildungspflicht

Es bestehen **fünf verschiedene Möglichkeiten**, die Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen: Dies kann sein

- die hörende Teilnahme oder
- die dozierende Teilnahme an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen sein.

Zum anderen ist es möglich,

- auf dem Fachgebiet wissenschaftlich zu publizieren oder
- an einem entsprechenden Online-Seminar teilzunehmen.
- Schließlich können bis zu fünf Stunden der Fortbildungsverpflichtung durch ein Selbststudium mit anschließender Lernerfolgskontrolle erfüllt werden.

II. 4 Fortbildungspflicht

Wichtig ist bei allen Fortbildungsmöglichkeiten:

die Fortbildung muss „**auf dem Fachgebiet**“ erfolgen, d.h. die Veranstaltung/der Aufsatz etc. müssen einen klaren Bezug zum jeweiligen Fachgebiet haben.

Die Fortbildung ist der Rechtsanwaltskammer nach § 15 Abs. 5 FAO durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Kommt der Fachanwalt seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer die Gestattung, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, nach § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO widerrufen.

III. Die Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Die Anwaltsgerichtsbarkeit

Anwaltsgerichte

- In jedem Rechtsanwaltskammerbezirk gibt es ein Anwaltsgericht
- Besetzung: Rechtsanwälte, die ehrenamtlich als Anwaltsrichter tätig sind

Anwaltsgerichtshöfe

- 16 Anwaltsgerichtshöfe in Deutschland (i.d.R. in einem oder mehreren Bezirken der Oberlandesgerichte)
- Besetzung: Rechtsanwälte, die ehrenamtlich als Anwaltsrichter tätig sind, und Berufsrichter

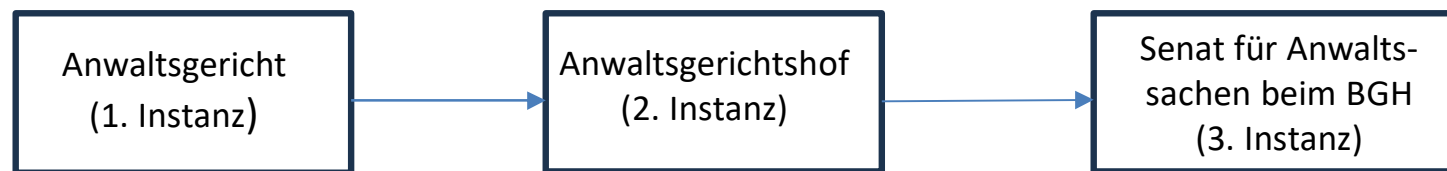
Senat für Anwaltssachen beim BGH

- Besetzung: BGH-Richter und Rechtsanwälte, die ehrenamtlich als Beisitzer tätig sind

III. Die Anwaltsgerichtsbarkeit

Zuständigkeit:

- Disziplinarsachen (anwaltsgerichtliches Verfahren)



- Verwaltungssachen (z.B. Erteilung und Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft)



Sie wollen noch mehr wissen? Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.rak-muenchen.de
Dort finden Sie zu den hier behandelten Themen alle Anträge und noch mehr Infos!

Wir sagen jetzt
DANKE
für Ihr Interesse
und Ihre Aufmerksamkeit!